

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **Schönheider Wölfe e.V.**
- (2) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Schönheide.

§ 2 Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Aue unter VR 2567 eingetragen.
- (2) **Das Geschäftsjahr des Vereins geht vom 01.09 bis zum 31.08. des Folgejahres.**

§ 3 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist ein Sportverein. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die **Durchführung von Sportveranstaltungen, der Trainingsbetrieb und die Förderung der Nachwuchsarbeit des Eishockeysports und die Pflege der Geschichte und Tradition von über 80 Jahren Eishockey im Erzgebirge und in Schönheide.**
- (3) **Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung, Unterstützung und Förderung sportlicher Übungen, Wettkämpfe und sportlicher Leistungen der Mitglieder des Vereins, sowie lebendiger Traditionspflege.**
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Freiwillige Spenden sind erwünscht. Spenden von Nichtmitgliedern werden entgegengenommen und müssen auch entsprechend dieser Satzung verwaltet werden. Der Spender gilt jedoch ohne Aufnahme nicht als Mitglied.
- (5) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können erstattet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (3) Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist nur nach Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.

- (2) Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Der Beitrag ist immer am 15. September des Jahres für die Saison fällig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.
- (2) Die Mitglieder des Vereins sind zum Austritt berechtigt.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden. Die Kündigung muss bis spätestens zum 31. Mai eingegangen sein. **Bei Satzungsänderung besteht ein Sonderkündigungsrecht zum Ende des Monats der auf die satzungsändernde Mitgliederversammlung folgt. Dieses Sonderkündigungsrecht ist innerhalb von 2 Wochen nach dieser Mitgliederversammlung wahrzunehmen.**
Eine Rückzahlung geleisteter Mitgliedsbeiträge ist nicht möglich.

§ 7 Ausschluss

- (1) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt.
- (2) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden, es sei denn, dass die Gründe für den Ausschluss dem Betroffenen bekannt und die Ausschließungstatsachen außer Streit sind. Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der Bekanntgabe an den Betroffenen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 7 Kalendertagen nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.
- (2) Die Vereinsregeln sind zu beachten.
- (3) Jeder Wohnortwechsel ist dem Vorstand sofort anzuzeigen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- **der Beirat.**

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im zweiten Quartal jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies

erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.

- (3) **Die Einberufung geschieht durch Aushang im Eisstadion Schönheide oder Zustellung in schriftlicher Form oder Bekanntmachung im Internet. Eine Zustellung in schriftlicher Form ist auch als sogenannte e-mail möglich. Die Bekanntmachung kann entweder auf der Seite des zuständigen Eissportverbandes oder auf einer offiziellen Webseite des Vereins erfolgen.** Die Themen der Tagesordnung sind darzustellen. Es ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- (2) Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. **Enthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.**
- (3) Bei Beschlüssen über Satzungs- und Zweckänderungen und bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von Absatz 2 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. **Enthaltungen zählen dann als Ablehnung.**

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- (5) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
- (8) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen.
- (9) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über
 - a) Befreiungen von der Beitragspflicht,
 - b) Aufgaben des Vereins,
 - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - d) Beteiligung an Gesellschaften,

- e) Aufnahme von Darlehen,
 - f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - g) Mitgliedsbeiträge.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliederschaft vorgelegt werden.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, und aus bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen, wenn weniger als 2 Vorstandsmitglieder verbleiben.
- (3) Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied des Amtes entheben.
- (5) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands, an den Schriftführer zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst 1 Monat nach Eingang wirksam.

§ 14 Aufgabenbereich des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.
- (2) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes haben Gesamtvertretungsbefugnis. Der Verein wird durch mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten. **Hiervon nicht betroffen ist die Weisungsbefugnis jedes Vorstandsmitglieds im Rahmen des Trainingsbetriebs, bei laufenden Wettkämpfen und Veranstaltungen.**
- (5) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen.

§ 15 Beirat

- (1) **Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Beirat gebildet werden. Der Beirat soll aus Mitgliedern oder dem Eishockeysport verbundenen Personen mit besonderer Fachkenntnis bestehen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Beiratsmitglieder werden für 2 Jahre gewählt. Der Beirat hat mindestens 2 maximal 5 Mitglieder, wobei ein Beiratsmitglied aus dem Kreis der Trainer und Übungsleiter des Vereins gewählt werden soll, sofern diese Personengruppe nicht im Vorstand vertreten ist.**
- (2) **Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Die Amtszeit des Vorsitzenden beträgt jeweils 1 Jahr.**
- (3) **Der Beirat hat beratende Funktion. Die Mitglieder haben das Recht an allen Sitzungen des Vorstands teilzunehmen und Einsicht in die Geschäftsbücher zu**

nehmen. Sie haben Teilnahme- und Rederecht in der Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat dem Vorsitzenden des Beirats jederzeit zu allen Fragen des Vereins Auskunft zu erteilen.

(4) Im Übrigen gelten für die Beiratsmitglieder die Vorschriften für den Vorstand analog.

§ 16 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Im Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 17 Disziplinarstrafen

Der Verein ist berechtigt, gegen Mitglieder die vorsätzlich gegen die Satzung, die Hausordnung oder gegen Anordnungen der Organe verstoßen, folgende Ordnungsmaßnahmen zu verhängen:

- Verwarnung bzw. Verweis,
- Ordnungsgelder bis zu einer Höhe von **100.- €**,
- Ausschluss aus dem Verein gem. § 7 der Satzung.

§ 18 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb oder durch die Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 19 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den sächsischen Eissport Verband e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, Zwecke zu verwenden hat, insbesondere jedoch zur Unterstützung seiner Nachwuchsarbeit im Bereich Eishockey.
- (3) Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d. h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

§ 20 In-Kraft-Treten

Die Satzung ist in der **Gründungsversammlung am 15.03.2011** beschlossen worden und in Kraft getreten.

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.

Schönheide, den 19.07.20201



